

Fortsetzung Leitartikel: Haftung weg, Verantwortung bleibt

sind auch die Feuerwehrangehörigen nach § 15 UVV „Grundsätze der Prävention“ verpflichtet den Unternehmer bei der Durchfüh-

rung der Unfallverhütung zu unterstützen und ihren vorgesetzten Einheitsführern oder der Wehrführung direkt Meldung zu erstatten,

wenn Mängel an Einrichtungen und Geräten auftreten oder erteilte Weisungen zu gefährlichen Situationen führen könnten. Erkenn-

bar sicherheitswidrige Weisungen dürfen weder von Vorgesetzten erteilt, noch von Versicherten befolgt werden.

Feuerwehren künftig flexibler

Neues Brandschutzgesetz in Schleswig-Holstein stellt Weichen



Foto: © Pressefoto des Landtages SH

Die Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein können künftig den Herausforderungen neuer Aufgaben, der demografischen Entwicklung und den Ansprüchen nach Inklusion flexibler begegnen. Soweit die Notwendigkeit besteht, können die Gemeinden den Feuerwehren zusätzliche Aufgaben übertragen. Auch wurden die Grundlagen für einen Unterstützungsfonds gelegt, der für im Feuerwehrdienst erlittene Gesundheitsschäden eintritt, soweit sie keinen Arbeitsunfall im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII darstellen. Das neue Brandschutzgesetz ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

An dem Gesetz wurde lange gefeilt. Selbstverständlich lag die Federführung im Kieler Innenministerium. Dennoch waren der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein, die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände sowie die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord als Ideengeber im Vorfeld beteiligt. Herausgekommen sei ein Brandschutzgesetz, das für die Zukunft des Brandschutzes und des Feuerwehrwesens in Schleswig-Holstein Weichen stelle, meinte DFV-Präsident Hans-Peter Kröger in einem Gespräch mit der Redaktion des FUK-DIALOG.

Zusätzliche Aufgaben, neue Abteilungen

Viele Freiwillige Feuerwehren hatten in der Vergangenheit immer wieder Aufgaben an sich gezogen, obwohl dies nicht durch das geltende Brandschutzgesetz gedeckt war. Plötzlich gab es First Responder, Höhenrettungsgruppen, Rettungshundestaffeln, Reptiliengruppen oder Feuerwehrtaucher. Alle wollten aus- und fortgebildet, anerkannt und versichert werden. Pustekuchen, wenn das Brandschutzgesetz den Rahmen vorgibt. Ärger war programmiert. Diese unschöne Situation wurde jetzt durch einen neuen Absatz 4 in § 6

„Aufgaben der Feuerwehren“ wie folgt bereinigt: Zusätzliche Aufgaben, die außerhalb des Anwendungsbereiches des Brandschutzgesetzes liegen, können durch Beschluss der Gemeindevertretung der Feuerwehr übertragen werden. Künftig entscheidet die Gemeindevertretung auch darüber, ob eine Kinderabteilung (ab 6. Lebensjahr) oder eine Verwaltungsabteilung (administrative Aufgaben) in der Feuerwehr gebildet wird. Mitglieder der Verwaltungsabteilung müssen nicht feuerwehrdiensttauglich sein. Ein guter Ansatz für die Inklusion.

Unterstützungsfonds bei Gesundheitsschäden

In der Vergangenheit gab es vereinzelt Unmut bei Feuerwehrleuten, wenn Gesundheitsschäden, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes aufgetreten sind oder sich verschlimmert hatten, weder als Arbeitsunfall anerkannt noch entschädigt wurden. Nach heftigen Diskussionen, die auch in Nordrhein-Westfalen geführt wurden, gab es den Vorschlag, dass bundesweit Unterstützungsfonds für solche Fälle eingerichtet werden sollten. Auch hierfür hat das neue Brandschutzgesetz die Weichen gestellt. Mit der Durchführung der Entschädigung kann die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord von den Gemeinden beauftragt werden. Sie sollen auch die Mittel hierfür aufbringen. Im Gespräch sind rund 100.000 € pro Jahr. Vorstand und Vertreterversammlung der HFUK Nord hatten schon am

20. November 2014 die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Die HFUK Nord wird den Gemeinden in Schleswig-Holstein ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Sobald das neue Brandschutzgesetz in Mecklenburg-Vorpommern durch den Landtag beschlossen wird (2015), soll die Entschädigung dieser Grenzfälle (Vorschäden, schicksalshafte Erkrankungen, Gelegenheitsursachen u.ä.) auch in Mecklenburg-Vorpommern durch die HFUK Nord erfolgen. Ziel ist eine einheitliche Regelung für das gesamte Geschäftsgebiet.

Körperliche Eignung und Dienstsport?

Eindeutige Regelungen zur körperlichen Eignung und zum Dienstsport in den Feuerwehren fehlen im Brandschutzgesetz, obwohl sie notwendig wären. Einerseits ist die Rechtslage zu den regelmäßigen Eignungsuntersuchungen derzeit unbefriedigend, denn arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen in der bisherigen Form sind entfallen. Andererseits ist ein regelmäßiger Dienstsport zur Erhaltung der Fitness für die Freiwilligen Feuerwehren in keiner landesrechtlichen Bestimmung zu finden. Dies kann zur Benachteiligung von Feuerwehrangehörigen vor den Sozialgerichten führen, wenn ein Unfall bei einem Feuerwehrwettkampf entstanden ist. Diese Regelungen könnten den Musterstatuten der Feuerwehren vorbehalten bleiben. An ihnen arbeitet das Kieler Innenministerium.